

Online gestellt und somit verkündet am 20.06.2023 in Vechta

## **Amtsblatt für den Landkreis Vechta**

**3. Jahrgang**

**Nr. 31/2023**

### **Verordnung des Landkreises Vechta zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Vechta vom 20.06.2023**

Aufgrund des § 35 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der zurzeit gültigen Fassung wird für das Gebiet des Landkreises Vechta verordnet:

#### **§ 1**

Es ist verboten,

1. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon Feuer anzuzünden, zu rauchen und mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen.
2. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon zu grillen sowie Grillanzünder und sonstige Grillgeräte mit sich zu führen. Das Grillen in diesen Gebieten ist auch auf angelegten und ausgewiesenen Grillplätzen verboten.
3. Wälder, Moore und Heidegebiete mit Kraftfahrzeugen zu befahren und in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich als Parkplatz ausgewiesenen Flächen abzustellen.
4. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten Straßen, befahrbare Wege sowie markierte Wander- und Reitwege zu verlassen.

#### **§ 2**

Unter das Verbot des § 1 Nr. 3 und 4 fällt nicht die Erledigung öffentlicher Aufgaben sowie die rechtmäßige Bewirtschaftung und Nutzung von Grundstücken einschließlich der Jagdausübung.



### **§ 3**

Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 18 NWaldLG handelt, wer den Verboten des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Vechta, in dem sie veröffentlicht wurde, in Kraft.

Vechta, den 20.06.2023  
Landkreis Vechta

Tobias Gerdesmeyer  
Landrat